

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

17. Jahrgang

Wittmund, den 20. Mai 1996

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 1996	41
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 1996	41
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 1996	42
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 1996	42
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 1996	42
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 1996	43
Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 1996	43
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 1996	43
Bebauungsplan Nr. 9 „Buchenring, Erweiterung“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Buchenring“ der Gemeinde Blomberg	44
Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Westochtersum der Gemeinde Ochtersum	44
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1993 der Stadt Esens	45

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 1996

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 6. März 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	847 000 DM
in der Ausgabe auf	847 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1 307 000 DM
in der Ausgabe auf	1 307 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Blomberg, den 6. März 1996

Laube
stv. Bürgermeister

(L. S.)

Willms
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 22. bis 31. Mai 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Die Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 1996

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 23. Februar 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	397 000 DM
in der Ausgabe auf	397 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	213 000 DM
in der Ausgabe auf	213 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
---	-----------

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

Eversmeer, den 23. Februar 1996

Meyer
stv. Bürgermeister (L. S.)

Engelkes
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 22. bis 31. Mai 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 1996

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 29. Februar 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird	
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	385 000 DM
in der Ausgabe auf	385 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	450 000 DM
in der Ausgabe auf	450 000 DM
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

Nenndorf, den 29. Februar 1996

Goldenstein
stv. Bürgermeister (L. S.)

Denkena
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 22. bis 31. Mai 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 1996

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 20. Februar 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird	
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	688 000 DM
in der Ausgabe auf	688 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	300 000 DM
in der Ausgabe auf	300 000 DM
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

Neuschoo, den 20. Februar 1996

Tjarks
stv. Bürgermeister (L. S.)

Storck
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 22. bis 31. Mai 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 1996

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 26. Februar 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird	
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	514 000 DM
in der Ausgabe auf	514 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	323 000 DM
in der Ausgabe auf	323 000 DM
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 300 v. H. |

2. Gewerbesteuer

	300 v. H.
--	-----------

Ochtersum, den 26. Februar 1996

Pfaff
stv. Bürgermeister

(L. S.)

Freese
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 22. bis 31. Mai 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 1996

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 21. Februar 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	343 000 DM
in der Ausgabe auf	343 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	323 000 DM
in der Ausgabe auf	323 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 300 v. H. |

2. Gewerbesteuer

	300 v. H.
--	-----------

Schweindorf, den 21. Februar 1996

Schuster
stv. Bürgermeister

(L. S.)

Foken
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 22. bis 31. Mai 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 1996

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Uтары in seiner Sitzung am 28. Februar 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	283 000 DM
in der Ausgabe auf	283 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	528 000 DM
in der Ausgabe auf	528 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 300 v. H. |

2. Gewerbesteuer

	300 v. H.
--	-----------

Uтары, den 28. Februar 1996

Lottmann
stv. Bürgermeister

(L. S.)

Bents
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 22. bis 31. Mai 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Uтары
Der Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 1996

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 16. Februar 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1 658 000 DM
in der Ausgabe auf	1 658 000 DM

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 1908000 DM
in der Ausgabe auf 1908000 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Westerholt, den 16. Februar 1996

Wunder
stv. Bürgermeister

(L. S.)

de Vries
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

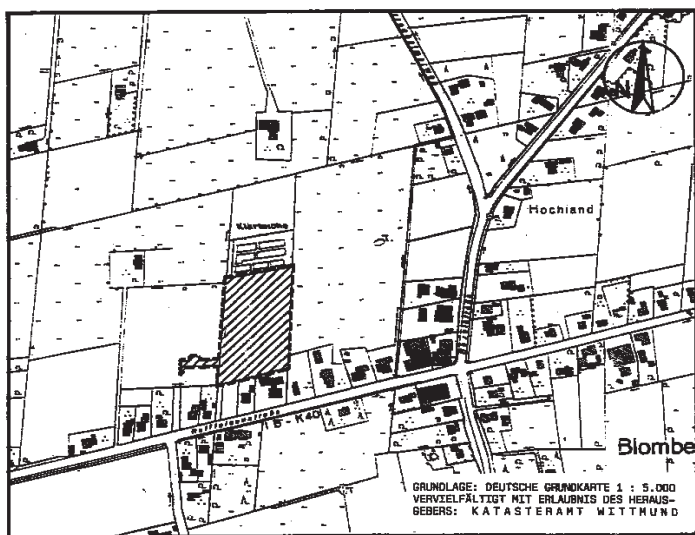
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 22. bis 31. Mai 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
Der Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr. 9 „Buchenring, Erweiterung“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Buchenring“

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat den genannten Bebauungsplan mit Verfügung vom 23. 4. 1996 (Az.: 204-206.4-21102-401) genehmigt.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Raiffeisenstraße 23, 26487 Blomberg, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

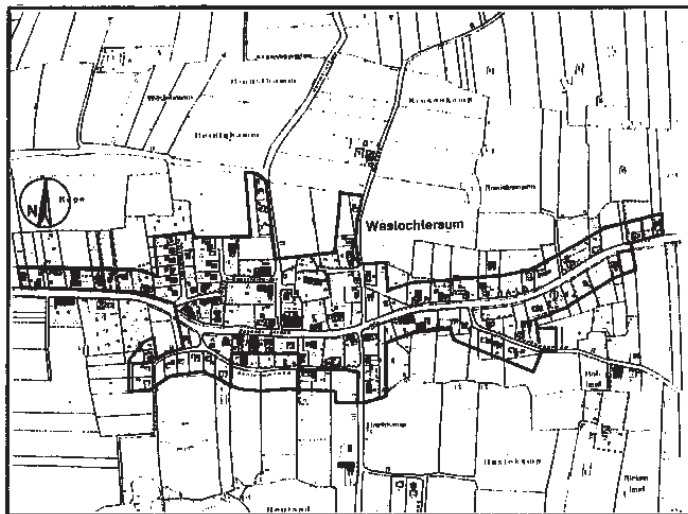
26487 Blomberg, den 6. 5. 1996

Gemeinde Blomberg
Die Gemeindedirektorin
Willms

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Westochtersum der Gemeinde Ochtersum

Der Rat der Gemeinde Ochtersum hat am 15. 2. 1996 die o. g. Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches / § 4 Abs. 2a des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Die Satzung wurde dem Landkreis Wittmund mit Bericht vom 22. 2. 1996 gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Baugesetzbuches angezeigt.

Mit Verfügung vom 30. 4. 1996 (Az.: 65/61 40 1 35) hat der Landkreis Wittmund mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Die Satzung mit der Planzeichnung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Ochtersum, Esenser Straße 83, 26489 Ochtersum, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26489 Ochtersum, den 22. 4. 1996

Gemeinde Ochtersum
Die Gemeindedirektor
Freese

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1993 der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 1995 gemäß § 101 Abs. 1 NGO die Jahresrechnung 1993 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen wird gemäß § 101 Abs. 2 NGO hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegt vom 4. Juni bis 14. Juni 1996 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Thür
Stadtdirektor